Diese Veröffentlichung erfolgt nachrichtlich. Der Verwaltungsakt wird ortüblich bekannt gegeben in den Amtsblättern der Verbandsgemeinden Baumholder und Kusel.

Öffentliche Bekanntmachung

Rheinland-Pfalz
Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Rheinhessen-Nahe-Hunsrück
Abt. Landentwicklung und Bodenordnung
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren

Aktenzeichen: 61029 HA. 10.2

Mettweiler

55469 Simmern, 07.04.2016 Schloßplatz 10, 55469 Simmern Postfach 02 25, 55462 Simmern

Telefon: 06761 9402-61 Telefax: 06761 9402-75

E-Mail: Landentwicklung-RNH@dlr.rlp.de

Internet: www.dlr-rnh.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Mettweiler Ladung zur Bekanntgabe des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

I. Im vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Mettweiler, Landkreis Birkenfeld wird den Beteiligten der durch Nachtrag III geänderte Flurbereinigungsplan gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBI. I Seite 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBI. I Seite 2794),

am Montag, 09.05.2016, von 9.30 Uhr bis 10.30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus; Am Dennerbach 4, 55777 Mettweiler

bekannt gegeben.

Der Flurbereinigungsplan liegt in dieser Zeit zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus. Beauftragte des DLR werden die neue Feldeinteilung erläutern und Auskünfte erteilen. Es liegt im eigenen Interesse der Beteiligten, diesen Termin, der eigens zur Auskunftserteilung und Erläuterung bestimmt ist, wahrzunehmen. Im Anhörungstermin (vgl. Ziffer II. dieser Ladung) besteht erfahrungsgemäß nicht die Möglichkeit, eingehende Auskünfte über die Abfindung einzelner Teilnehmer zu erteilen.

- Der Nachtrag III wurde aufgestellt zur Vergabe des Masselandes (vorübergehend der Teilnehmergemeinschaft zugewiesenen Abfindungsflurstücke)
- zur ergänzenden Festsetzung der Kostengrundregelung für die Heranziehung der Flurbereinigungsteilnehmer zu Beiträgen nach § 19 FlurbG,
- zur Erledigung der von den Teilnehmern gestellten Anträge;
- zur Änderung und Ergänzung der textlichen Festsetzungen des Flurbereinigungsplanes;
- zur Eintragung bzw. Ergänzung von Lasten, Beschränkungen und Festsetzungen;
- zur Übernahme von Mitteilungen des Grundbuches.

Insbesondere wird der Absatz 4.2.2.2 des Flurbereinigungsplanes Beiträge nach besonderem Maßstab (§19 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 FlurbG) wie folgt geändert:

Für die nachfolgend in der Tabelle aufgeführten Flurstücke werden folgende Beitragsmaßstäbe festgesetzt:

Gemarkung	Flur	Flurstück	Beitragsmaßstab
1	2	3	4
Mettweiler	7	15, 18, 19, 21, 22, 23, 25, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 38, 39, 42, 43, 45, 47/1, 48/1, 49, 50, 51, 53, 55, 56, 58, 60, 62, 65, 67, 69, 75, 76, 77, 78/1, 79, 82/1, 83, 84, 85, 86/1, 87, 88, 89, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 101, 102, 104, 105, 106, 107 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 132, 133, 134, 136, 138, 140, 141, 142, 146, 148, 149, 150, 151, 152, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 175, 176, 177, 178, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 202, 204, 207, 208, 213, 214, 215, 216, 217/1, 218/1, 219/1, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 248, 250, 252/1, 253/1, 255, 256, 260, 261, 263, 264, 265.	
Mettweiler	7	8/1, 24, 40, 41/1, 41/3, 44, 46, 54, 81/1, 91, 103, 120, 131, 137, 139, 147, 154, 155, 162, 174, 191, 193, 194, 195, 196, 197, 200, 201, 230/1, 230/2, 247, 251, 254, 259, 262, 266, 267.	Fläche der Flurstü- cke
Mettweiler	7	36, 37, 130, 145, 161, 179, 198, 199	Beitragsfrei: L 347 und Bachgrundstü- cke (im Anliegerei- gentum)

Jeder vom Nachtrag III betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt. Der Auszug ist zu den Terminen mitzubringen. Wenn Teilnehmer Bevollmächtigte benannt haben oder Vertreter bestellt sind, geht der Auszug an den Bevollmächtigten bzw. Vertreter.

II. Zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes wird hiermit gemäß §§ 59 Abs. 2 und 60 FlurbG Termin anberaumt auf

am Montag, 09.05.2016 um 11.00 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus; Am Dennerbach 4, 55777 Mettweiler

zu dem die von diesem Nachtrag Betroffenen hiermit geladen werden.

Widersprüche gegen den Inhalt des durch Nachtrag III geänderten Flurbereinigungsplanes müssen die Beteiligten zur Vermeidung des Ausschlusses entweder im Anhörungstermin vorbringen oder innerhalb einer Frist von zwei Wochen, beginnend mit dem 10.05.2016 schriftlich oder zur Niederschrift beim Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück erheben. Die im Anhörungstermin vorgebrachten Widersprüche sind in eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Die schriftlichen Widersprüche müssen innerhalb der zweiwöchigen Frist beim

- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Schloßplatz 10, 55469 Simmern
- Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) Rheinhessen-Nahe-Hunsrück, Rüdesheimer Str. 60 68, 55545 Bad Kreuznach

eingegangen sein. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Vorherige Eingaben oder Vorsprachen beim DLR oder bei sonstigen Stellen sind zwecklos und haben keinerlei rechtliche Wirkungen.

Beteiligte, die keine Widersprüche zu erheben haben, oder erhobene Widersprüche nicht aufrechterhalten wollen, brauchen zum Anhörungstermin nicht zu erscheinen.

Reise- und Fahrkosten werden nicht erstattet.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine *ordnungsgemäße Vollmacht* nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Simmern in Empfang genommen werden.

Der Besitzübergang und die Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Grundstücken erfolgt gemäß den Überleitungsbestimmungen vom 17.07.2012, bezogen auf das Jahr 2016, sinngemäß soweit nichts anderes mit den Teilnehmern vereinbart ist.

Im Auftrag

Norbert Schmitt (Gruppenleiter)

Rechtsbehelfsfristen werden mit dieser Bekanntmachung nicht in Gang gesetzt. Maßgebend ist die Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungsorganen.